

RUND UMS RECHT

IMMER GUT BERATEN

Familienrecht im Wandel

Seit zwei Jahren hat das Familienrecht zahlreiche grundlegende Reformen erfahren.

Den Anfang machte 2008 die Reform des Unterhaltsrechts, welche die Stärkung des Kindeswohls und die Betonung der wirtschaftlichen Eigenverantwortung nach Trennung und Scheidung zum Ziel hatte. Die jüngsten Änderungen in diesem Bereich sind zum 1. 1. 2010 in Kraft getreten: Die Erhöhung des Kindergeldes und die Aktualisierung der sog. „Düsseldorfer Tabelle“, die eine deutliche Anhebung für Kindesunterhaltsansprüche vorsieht.

Gerecht verteilt

Bereits am 1. 9. 2009 ist die Reform des Zugewinnausgleichs in Kraft getreten. Der Zugewinnausgleich ist die gesetzlich geregelte Form der Vermögensauseinandersetzung bei Beendigung einer Ehe, wenn die Eheleute in einer Zugewinngemeinschaft leben. Hierbei soll der Vermögenszuwachs, den sich die Eheleute während ihrer Ehe erarbeitet haben, gerecht zwischen diesen verteilt werden.

Die Reform des Zugewinnausgleichs will missbräuchliche Vermögensverschiebungen des ausgleichspflichtigen Ehepartners stärker als

bisher verhindern und den ausgleichsberechtigten Ehepartner besser schützen. Außerdem wird erstmals ein sogenanntes negatives Anfangsvermögen und somit Schaffung eines wirtschaftlichen Zugewinns eingeführt. Nach altem Recht nämlich konnte das Anfangsvermögen eines

Ehepartners zum Zeitpunkt der Eheschließung nie weniger als Null betragen. Davon profitierten Personen, die mit Schulden in die Ehe gegangen waren und diese während der Ehe, u. U. sogar mit der Hilfe des Ehepartners, tilgen konnten. Der Vermögenszuwachs durch Schuldentilgung stellte

keinen Zugewinn dar bzw. war nicht ausgleichsfähig. Diese Rechtslage wurde vielfach als ungerecht empfunden.

Auch der Versorgungsausgleich wurde einer Reform unterzogen, die zum 1. 9. 2009 in Kraft getreten ist. Er beinhaltet den Ausgleich der von beiden Ehepartnern in der Ehezeit erworbenen Versorgungsgewinne im Falle der Scheidung. Künftig wird jedes Anrecht gesondert betrachtet und zwischen den Eheleuten geteilt. Hierdurch sollen sog. Ausgleichsreste zulasten eines Ehepartners vermieden werden. Umgekehrt findet ein Versorgungsausgleich bei ganz bestimmten Voraussetzungen überhaupt nicht mehr statt, etwa bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren (Ausgleich nur auf Antrag). Im übrigen werden die Möglichkeiten der Eheleute, den Versorgungsausgleich ganz oder teilweise auszuschließen bzw. vertraglich zu gestalten, erweitert.

Angesichts der Neuregelungen im Bereich des Familienrechts ist eine anwaltliche Beratung unerlässlich, vor allem dann, wenn das geltende Familienrecht - etwa durch Ehevertrag - ganz konkret an die familiäre Situation angepasst werden soll. (RA Dr. Martin Axmann, Forchheim)